

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tagen in der Regel wöchentlich zwölf Stunden und seine eigene an den Vormittagen je drei Stunden unterrichten. Die Arbeitsschule der Klasse des beurlaubten Lehrers ist auf Vormittage zu verlegen.

Sofern der aushelfende Lehrer mehr als 30 Wochenstunden erteilt, hat er Anspruch auf Fr. 2.50 Entschädigung pro Mehrstunde seitens des Staates.

Der aushelfende Lehrer wird von der Schulpflege der Erziehungsdirektion vorgeschlagen.

An Sekundar- und Bezirksschulen ist bis zu zwei Wochen Abteilungsunterricht einzurichten.

§ 6. Für die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder in den Militärdienst eingezogener Lehrer kommt der Staat auf (§ 58 und § 75, Lit. h, des Schulgesetzes).

Die Ansätze in §§ 4 und 5 sind als Minimalansätze auch für diejenigen Lehrer verbindlich, welche zwecks Weiterstudiums, Teilnahme an Kursen und dergleichen Urlaub erhalten und für die Stellvertretungskosten selber aufzukommen haben.

§ 7. Durch diese Vorschriften werden diejenigen vom 14. Dezember 1912 aufgehoben; sie treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Gegründet am 3. März 1884. Revidiert vom Kantonsrat am 27. März 1923.)

I. Zweck.

§ 1. Die Lehrerpensionskasse hat den Zweck, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen des Kantons, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen wegen oder altershalber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Zum Beitritt sind sämtliche an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer

und Lehrerinnen und die Kantonsschullehrer verpflichtet, sowie das definitiv angestellte Lehrpersonal an den öffentlichen Mädenarbeits- und anderen hauswirtschaftlichen Schulen. Auch den Waisenvätern, Lehrern und Lehrerinnen an appenzellischen gemeinnützigen Anstalten, sofern sie pädagogisch gebildet sind, ist innert Jahresfrist, vom Antritt ihrer Stelle an, unter Beachtung von § 12 der Beitritt gestattet, wenn die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet. In solchen Fällen übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe wie für die obligatorisch versicherten Mitglieder.

Ebenso steht der Beitritt dem kantonalen Schulinspektor, innert Jahresfrist vom Antritt seiner Stelle an, unter Beachtung von § 12 offen.

Der Beitritt aller dieser Personen kann aber nur erfolgen, wenn ihr Gesundheitszustand ärztlich als gut ausgewiesen ist.

Ist die Frage über den Beitritt zur Pensionskasse streitig, so entscheidet darüber die Erziehungsdirektion. Diese soll in solchen Fällen ein Gutachten der Landesschulkommission einholen.

Für jene Gesuchsteller, die über 45 Jahre alt sind, oder die auf Grund der ärztlichen Untersuchung nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden können, wird eine gesonderte Sparversicherung angegliedert.

§ 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung aus den in § 2 bezeichneten Stellungen im Kanton austritt, oder sie durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf folgende Auslösungsbeträge:

- a) Auf die allfällig geleisteten Nachzahlungen nach § 12;
- b) auf 90 % der von ihm persönlich geleisteten Jahresbeiträge, wenn er beim Rücktritt noch nicht das 45. Altersjahr erreicht hat;
- c) auf 100 % der von ihm persönlich geleisteten Jahresbeiträge, wenn er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat; in allen Fällen ohne Zinsberechnung.

§ 4. Mitgliedern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, wird eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fortentrichten und als Anteilhaber derselben betrachtet werden können. Finden sie innerhalb dieser Frist keine Anstellung im Sinne von § 2, so haben sie Anspruch auf sämtliche persönlich geleisteten Beiträge und Nachzahlungen samt Zins zu 4 %.

Über das Vorhandensein eigenen Verschuldens entscheidet endgültig der Regierungsrat auf Gutachten der Landesschulkommission.

§ 5. Wenn ein ausgetretenes Mitglied vor zurückgelegtem 45. Altersjahr wieder an eine der in § 2 genannten Stellen gewählt wird, so hat es die erhaltenen Rückzahlungen und die inzwischen verfallenen Jahresprämien wieder ein- beziehungsweise nachzu- zahlen, wodurch es in die früheren Rechte eintritt.

Geschieht der Wiedereintritt erst später, aber noch vor dem zurückgelegten 50. Altersjahr, so haben die Einzahlungen mit Zins und Zinseszins zu geschehen. Ein späterer Wiedereintritt wird nicht gestattet.

III. Bildung der Pensionskasse.

§ 6. Die Pensionskasse besteht aus einem Reservefonds und einer laufenden Kasse, sowie aus einer Sparkasse für die nur in die Sparversicherung aufgenommenen Mitglieder.

§ 7. Vermächtnisse und Geschenke sind dem Reservefonds einzuvorleiben.

§ 8. In die laufende Kasse fallen:

- a) Die Zinsen des Fonds;
- b) die Jahresbeiträge des Staates, der Korporationen (§ 2), der Gemeinden und der Mitglieder;
- c) die Nachzahlungen nach § 12;
- d) Einlagen aus der Bundessubvention;
- e) allfällige sonstige Einnahmen.

§ 9. Die Jahresprämie für jede nach § 2 zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse oder Sparversicherung verpflichtete Lehrstelle beträgt Fr. 290, woran beitragen:

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) der Staat | Fr. 90.— |
| b) die Gemeinde | „ 100.— |
| c) der Lehrer | „ 100.— |

Auch für die übrigen in § 2 genannten Stellen beträgt die Jahresprämie Fr. 290. Für den Schulinspektor übernimmt der Staat neben dem Staatsbeitrag auch die für die Gemeinde festgesetzte Prämie.

Die Gesamtprämie für die Kantonsschullehrer zahlen diese letztern und der Staat zu gleichen Teilen.

Der Staat garantiert auch die Auszahlung der in § 13 statuierten Pensionen.

§ 10. Die Einlagen des Staates erfolgen in vier Raten, je am Anfang eines Kalendervierteljahres. Gleichzeitig haben auch die Gemeinden und Korporationen sowohl ihre eigenen Beiträge, als auch diejenigen der Lehrer, abzugeben.

Für eine Lehrstelle, welche während des Einzuges nicht besetzt ist, müssen die Staats- und Gemeindebeiträge dennoch voll geleistet werden, während das betreffende Kassamitglied seinen persönlichen Beitrag vom Tage seines Antrittes als definitiver Lehrer an bezahlt.

§ 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten 62. Altersjahr, für Invaliden mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss auf.

§ 12. Die nach § 2 zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten haben beim definitiven Antritt der Lehrstelle, beziehungsweise nach ihrer Beitrittsklärung Nachzahlungen zu leisten, und zwar sämtliche nicht geleisteten persönlichen Prämien, vom 23. Altersjahr an gerechnet, ohne Zins.

Lehrkräfte, die in einem höheren Alter als 45 Jahre stehen, werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten § 2, Absatz 5, und § 5, Absatz 2).

Lehrkräfte unter dem 23. Altersjahr sind der Nachzahlungspflicht entbunden.

IV. Leistungen der Pensionskasse.

§ 13. Die Pensionskasse zahlt folgende Renten aus:

1. Altersrenten, 2. Invaliditätsrenten, 3. Witwenrenten, 4. Waisenrenten.

1. Die Altersrente wird einem Mitglied ausbezahlt, wenn es nach zurückgelegtem 62. Altersjahr in den Ruhestand tritt. Sie beträgt für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Lehrerinnen, lebenslänglich jährlich Fr. 1600, für die Lehrerinnen, und zwar jeder Schulgattung, Fr. 1400.

2. Die Invaliditätsrente wird ausbezahlt an solche Mitglieder, welche vor zurückgelegtem 62. Altersjahr infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig werden. Die Dienstunfähigkeit ist durch ärztliches Gutachten festzustellen.

Die Invaliditätsrente beträgt:

Wenn der Rücktritt erfolgt	Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Lehrerinnen		Für die Lehrerinnen
	im 1.—4. Dienstjahr	Fr. 600.—	Fr. 400.—
„ 5.—8. ”	„ 800.—	„ 600.—	
„ 9.—12. ”	„ 1000.—	„ 800.—	
„ 13.—16. ”	„ 1200.—	„ 1000.—	
„ 17.—20. ”	„ 1400.—	„ 1200.—	
nach 20 und mehr Dienstjahren	„ 1600.—	„ 1400.—	
(vorbehalten § 15, Alinea 1 und 2).			

3. Die Witwenrente wird ausbezahlt an die Witwe eines Mitgliedes bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederverehelichung. Sie beträgt Fr. 700 sowohl für die Witwen aktiver als auch pensionierter Mitglieder.

Hat das verstorbene Kassamitglied jedoch nicht vier volle Dienstjahre hinter sich, so wird die Witwenpension auf Fr. 600 reduziert.

4. Die Waisenrente erhalten die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Sie beträgt:

Für jede Halbwaise jährlich Fr. 200, für jede Ganzwaise jährlich Fr. 400 (vorbehalten § 15, Ainea 5 und 6).

Es dürfen jedoch die Halbwaisenrenten zusammen die halbe, die Ganzwaisenrenten zusammen die ganze Invaliditätsrente nicht übersteigen.

Zu diesen Leistungen kommen die Pensionszuschüsse aus der Bundessubvention (laut einschlägigem Regulativ).

§ 14. Erfolgt der Rücktritt eines Mitgliedes in den Ruhestand erst im Alter von 63 Jahren oder später und nach mindestens 20jährigem Schuldienst, so werden die in § 13 aufgeführten Alters- und Witwenrenten um die folgenden jährlichen Zuschüsse erhöht:

Zuschüsse zu den Alterspensionen.

Wenn der Rücktritt erfolgt	Alterspension	Witwenpension
im Alter von 63 Jahren	Fr. 100.—	Fr. 50.—
" " 64 "	" 200.—	" 100.—
" " 65 " und später	" 300.—	" 150.—

Die Landesschulkommission ist berechtigt, über solche Lehrer und Lehrerinnen, welche nach dem 62. Altersjahr im Schuldienst bleiben, vom Schulinspektorat ein Zeugnis über die Leistungsfähigkeit einzuverlangen. Lautet ein Zeugnis ungünstig, so kann die Landesschulkommission den Gemeinderat zur Ergreifung der geeigneten Maßnahmen darauf aufmerksam machen.

§ 15. Bleibt einem Mitglied, das wegen Dienstunfähigkeit pensioniert ist, in anderer Stellung die Möglichkeit eines Erwerbes, der dem zuletzt bezogenen Jahresgehalt mindestens gleichkommt, so wird die Invaliditätsrente nicht ausbezahlt. Kann das Mitglied dagegen später den Nachweis leisten, daß es nicht mehr so viel erwerben kann, so erfolgt Pensionierung nach Maßgabe der anerkannten Dienstjahre; erhebliches Arbeitseinkommen kann angemessen in Betracht gezogen werden.

Tritt ein pensioniertes Mitglied wieder in den Schuldienst ein, so ist es für die Jahre der Invalidität von der Nachzahlung der persönlichen Beiträge befreit.

Die Invalidenrenten werden alljährlich, und zwar nach Vorschlag der Erziehungsdirektion, vom Regierungsrate festgesetzt. Die Erziehungsdirektion ist berechtigt, die nötigen Ausweise zu verlangen.

Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Aus einer erst nach eingetretener Pensionierung eingegangenen Ehe kann keine Berechtigung zum Genuss einer Witwen- oder Waisenpension abgeleitet werden.

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionierte Witwe ihre Rente für dasjenige Rechnungsquartal zum letzten Mal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie vaterlose Waisen bis zum vollendeten 18. Altersjahr pensionsberechtigt.

§ 16. Über die Rückvergütung der von den Mitgliedern geleisteten Prämien und Eintrittsgelder gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sie ist auszurichten, wenn der Lehrer stirbt, ohne selber je eine Pension bezogen zu haben, wenn zudem bei seinem Tode keine Witwen- und keine Kinderrente fällig wird, dagegen Kinder über 18 Jahre vorhanden sind;
- b) wenn der Lehrer bereits pensioniert worden ist, aber im ersten Jahre der Pensionierung stirbt und die unter a erwähnten Bedingungen auch erfüllt sind, so werden seinen erwachsenen Kindern die eventuell noch nicht bezogenen Quartalraten des ersten Pensionierungsjahres ausbezahlt und dann noch zwei Drittel der persönlichen Prämien; stirbt er im zweiten Jahre, ein Drittel derselben;
- c) hinterläßt der Lehrer, der keine Pension bezogen hat, eine Witwe, die schon im ersten oder zweiten Jahre des Rentenbezuges stirbt, so bekommen die über 18 Jahre alten Kinder zusammen 75 % der persönlichen Prämien, stirbt sie im dritten oder vierten Jahre 50 %, stirbt sie im fünften oder sechsten Jahre 25 %;
- d) sind beim Tode eines Mitgliedes oder dessen Witwe Ganzwaisen unter 18 Jahren vorhanden, so beziehen diese zu den Ganzwaisenrenten hinzu, wenn sie 18jährig sind, eine Aussteuer, die 100 % der persönlichen Einzahlungen beträgt, wenn Vater und Mutter keine Renten bezogen haben, 75 %, wenn der Vater 1 oder die Mutter höchstens 2 Jahresrenten schon bezog, 50 %, wenn der Vater 2 oder die Mutter höchstens 4 Jahresrenten schon bezog,

25 %, wenn der Vater 3 oder die Mutter höchstens 6 Jahresrenten schon bezog.

Sind mehrere Ganzwaisen in einer Familie, so teilen sie sich zu gleichen Teilen in diese Rückzahlungen.

- e) Wenn ein Mitglied ledig oder verwitwet, ohne bezugsberechtigte Kinder stirbt und Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister hinterläßt, die auf seine Unterstützung angewiesen waren, so erhalten diese je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit einen Teil, im Maximum 50 % derjenigen Invalidenpension, welche seinem Dienstalter entsprochen hätte. Diese Pension wird ausgerichtet, solange die Bedürftigkeit dauert, an Geschwister, bis das jüngste derselben das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Sämtliche Rückvergütungen erfolgen zinslos.

§ 17. Über die Verwendung der Waisenpensionen ist der Landesschulkommission von den Bezugsberechtigten oder deren Vertretern auf Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 18. Der Pensionsgenuß beginnt für alle Nutznießer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gehaltsauszahlung beziehungsweise der bisherige Rentengenuß aufhört.

Die Ausbezahlung der Pensionen erfolgt auf Grund der eingegangenen Ausweise vierteljährlich, je anfangs Januar, April, Juli und Oktober für das begonnene Rechnungsquartal.

Die Invaliditäts- beziehungsweise Alterspensionen unter § 13. Ziffer 1 und 2, werden für dasjenige Rechnungsquartal zum letzten Mal bezahlt, in welchem der Tod des Pensionierten erfolgt.

§ 19. Die Pensionen sind an die Person des Bezugsberechtigten geknüpft und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

§ 20. Todesfälle und andere Änderungen in der Besetzung von Lehr- und Amtsstellen sind von den zuständigen Aufsichtskommissionen der Erziehungsdirektion sofort anzuzeigen. Bei Todesfall sind die nötigen zivilstandamtlichen Ausweise beizulegen.

Anmeldungen zum Eintritt in den Pensionsgenuss sind unter Beibringung der Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienst, eines Ausweises über die Dauer des Schuldienstes und, falls der Gesuchsteller das 62. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eines verschlossenen ärztlichen Zeugnisses über Dienstunfähigkeit an die Erziehungsdirektion zu richten, welche die Gesuche begutachtet und dem Regierungsrate zum Entscheid überweist.

Bei der Anzeige von Todesfällen und der Pensionierung von Lehrern ist anzugeben, mit welchem Zeitpunkt der Gehaltsgenuss aufhört.

§ 21. Für Lehrer, die infolge ihres Gesundheitszustandes oder aus andern statutarischen Gründen der Pensionskasse nicht angehören können, sind die persönlichen Prämien, sowie die Beiträge des Staats und der Gemeinde, auf Sparkasse anzulegen.

Bei Rücktritt vom Schuldienst nach zurückgelegtem 62. Altersjahr oder bei Rücktritt wegen Invalidität hat der Lehrer Anspruch auf Auszahlung der gesamten Sparanlage, bei freigewähltem Rücktritt vor dem 62. Altersjahr auf Auszahlung der persönlich geleisteten Beiträge und, je nach der Dauer des Schuldienstes, der Hälfte bis vier Fünftel der von Staat und Gemeinde einbezahlten Beiträge, ohne Zinsberechnung.

Bei Todesfall erfolgt die Auszahlung der gesamten Sparanlage an Witwen und Kinder. Sind keine solchen Erben vorhanden, so haben Anspruch auf die Sparanlage nur erwerbsunfähige Eltern und Geschwister, die auf die Unterstützung des Lehrers angewiesen waren, und zwar auf die Hälfte bis drei Viertel, je nach dem Grade der Dürftigkeit. Fehlen auch erwerbsunfähige Eltern und Geschwister, so fallen die kantonalen und Gemeindebeiträge in den Reservefonds der Pensionskasse. Die persönlichen Beiträge kommen in allen Fällen den Erben zu,

V. Verwaltung der Pensionskasse.

§ 22. Die Verwaltung der Pensionskasse ist Sache der Landesschulkommission. Die Kassaführung wird von der Landesbuchhaltung unentgeltlich besorgt.

Die Jahresrechnung ist alljährlich materiell und rechnerisch durch zwei Revisoren zu prüfen, von denen der eine durch die Landesschulkommission, der andere durch die kantonale Lehrerschaft bezeichnet wird. Über den Befund ist der Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates schriftlicher Bericht zu erstatten.

Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

§ 23. Welcher Art die Ansprüche aus diesen Statuten sein mögen, steht gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion und Beschlüsse der Landesschulkommission innert 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat offen, welcher endgültig entscheidet.

§ 24. Der Stand der Kasse ist, so oft die zuständigen Behörden es für nötig erachten, durch einen Fachmann versicherungstechnisch prüfen zu lassen.

§ 25. Eine Revision der Statuten kann nur der Kantonsrat vornehmen, jedoch erst nach eingeholter Begutachtung durch die Landesschulkommission und die Lehrerschaft. Diese Revision darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 26. Den beim Inkrafttreten dieser Statuten schon Pensionierten wird ihre bisherige Pension um 50 % der Differenz der neuen und alten Ansätze erhöht.

Ebenso erhalten die während der nächsten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten entstehenden Rentner noch reduzierte Renten, und zwar beträgt der Zuschlag zu den bisherigen Ansätzen für diejenigen des

1. Jahres	75 %	der Differenz der neuen und alten Ansätze
2. "	80 %	" "
3. "	85 %	" "
4. "	90 %	" "
5. "	95 %	" "

Für diese Rentner werden auch die Zuschüsse zu den Alters- und Witwenrenten entsprechend verkürzt (siehe § 14).

Erst die nach fünf Jahren in den Pensionsgenuss eintretenden Mitglieder erhalten Renten und Zuschüsse nach § 13, beziehungsweise § 14.

Diejenigen Mitglieder, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Statuten bereits 65 und mehr Jahre zählen, erhalten bei ihrem Rücktritt vom Schuldienst Pensionszulagen, ebenso später ihre Witwen, von folgender Höhe:

Alter des Mitgliedes beim Inkrafttreten dieser Statuten	Zuschüsse zu den Altersrenten	Witwenrenten
65 Jahre	Fr. 150.—	Fr. 60.—
66 Jahre	„ 200.—	„ 80.—
67 und mehr Jahre	„ 250.—	„ 100.—

Hinterlassen Mitglieder oder deren Witwen, die beim Inkrafttreten dieser Statuten bereits Renten bezogen, oder die während der Übergangszeit in den Rentengenuss treten, bei ihrem Tode pensionsberechtigte Erben, so werden diesen Renten ausbezahlt, inklusive eventuelle Zuschüsse, die im gleichen Verhältnis reduziert sind, wie die vorher entrichteten Pensionen.

§ 27. Lehrer, welche innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Statuten das 60. Altersjahr erreichen und innert dieser Frist vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf die gleichen Pensionen, wie diejenigen, welche während der Gültigkeitsdauer der Statuten vom 27. November 1913 pensionsberechtigt wurden.

§ 28. Den Arbeitslehrerinnen, die im Jahre 1919 das Gesuch um nachträgliche Aufnahme in die Pensionskasse gestellt haben, wird, sofern sie beim Inkrafttreten dieser Statuten noch nicht 45 Jahre alt sind, der Eintritt gestattet, unter der Bedingung,

daß sie die in § 12 der Statuten vom 27. November 1913 vorgeschriebenen Eintrittsgelder entrichten.

§ 29. Für die Rückerstattung von Einzahlungen im Sinne von § 16 kommen erst die Prämien und Eintrittsgelder in Betracht, die vom Mitglied seit dem Inkrafttreten dieser Statuten entrichtet worden sind.

§ 30. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. November 1913 und treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

* * *

§ 12 der Statuten vom 27. November 1913 lautet:

Die nach § 2 zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten haben beim definitiven Antritt der Lehrstelle oder nach ihrer Beitrittserklärung Nachzahlungen zu leisten, und zwar die Summe von

$2\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben,

$3\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen bis zum 35. Altersjahr,

$4\frac{1}{2}$ " " bis zum 40. Altersjahr,

$5\frac{1}{2}$ " " bis zum 45. Altersjahr.

In einem höheren Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten bleibt Absatz 2 von § 5). Lehrer unter dem 25. Altersjahr sind von der Nachzahlungspflicht enthoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

(Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.)

XVII. Kanton St. Gallen.

I. Primar- und Sekundarschulen.

I. Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 29. Oktober 1923. Vom Regierungsrat genehmigt am 10. November 1923.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 2, Lit. c, des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, in Revision des Lehrplanes vom 18. März 1901 (Amtliches Schulblatt 1901, Seite 389), verordnet, was folgt: